

ZUWENDUNGSVERTRAG

**zur Förderung von
Projekten der Provenienzforschung
bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten**

Zwischen

der **Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste**
vertr. dr. d. Hauptamtlichen Vorstand Prof. Dr. Meike Hopp
Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg
- im Folgenden: Zuwendungsgeberin -

und

Antragsteller (Öffentliche Einrichtung)
- im Folgenden: Zuwendungsempfänger -

wird folgender

Zuwendungsvertrag

geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Finanzierung des Projekts

„Projekttitle“

durch eine Zuwendung aus Mitteln des Bundes.

Es handelt sich dabei um ein Projekt gemäß Abschnitt IV der „Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ der Zuwendungsgeberin.

(2) Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt *Betrag* € (in Worten: *Betrag* €).

Die Zuwendung wird folgendermaßen zur Verfügung gestellt:

Im Haushaltsjahr x bis x €

Im Haushaltsjahr x bis x €

Im Haushaltsjahr x bis x €

(...)

(bitte ergänzen)

Die gewährte Zuwendung wird jeweils einmalig für die Haushaltsjahre x (bitte ergänzen) bis x (bitte ergänzen) bewilligt.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel und haushaltswirtschaftlicher Sperren und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die das Bundesministerium der Finanzen unter Umständen für die Bundesverwaltung erlässt, die auf den Zuwendungsbereich ausgedehnt werden können. Die Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

(3) Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung) oder Vollfinanzierung gewährt.

(4) Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt *Betrag* €.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers wird folgendermaßen zur Verfügung gestellt:

Im Haushaltsjahr x bis x €

Im Haushaltsjahr x bis x €

Im Haushaltsjahr x bis x €

(5) Das Projekt wird vom *Datum* bis zum *Datum* durchgeführt (Förderzeitraum). Mit dem Projekt darf grundsätzlich nicht vor dem *Datum* begonnen werden. Das Projekt gilt dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projektes beziehen. Ein vorzeitiger Projektbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Zuwendungsgeberin.

(6) Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich im Förderzeitraum für dieses Projekt zu verwenden. Die Zuwendung ist nur zur Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im Projektantrag näher beschrieben und von der Zuwendungsgeberin durch Zustimmung zum Finanzierungsplan als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

(7) Aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages kann kein Anspruch auf eine Fortsetzung der Förderung oder eine künftige Förderung von Projekten abgeleitet werden. Sollte ein Projekt fortgesetzt werden oder eine künftige Förderung erfolgen, besteht kein Anspruch auf eine Förderung in bisherigem Umfang.

§ 2 – Vertragsbestandteile

Folgende Regelungen und Unterlagen sind mit ihrem Regelungsgehalt unmittelbar oder in entsprechender Anwendung verbindliche Bestandteile dieses Vertrags, soweit in vorliegendem Vertrag nichts anderes geregelt ist:

1. Projektantrag vom *Datum*
2. Finanzierungsplan vom *Datum*
3. Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten der Zuwendungsgeberin in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung gültigen Fassung
4. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, in der Fassung ab 24.04.2025)
5. Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung
6. Bewirtschaftungsrichtlinie BKM in der gültigen Fassung vom 08.10.2009

7. Merkblatt Mittelanforderung einschließlich des elektronischen Vordrucks
8. Merkblatt Zahlenmäßiger Nachweis einschließlich des elektronischen Vordrucks
9. Merkblatt für die Erstellung des Sachberichts
10. Merkblatt für die Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten einschließlich des elektronischen Vordrucks
11. Merkblatt zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
12. Satzung der Zuwendungsgeberin in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung
13. Merkblatt zur Honoraruntergrenze (BKM, September 2025)

§ 3 – Pflichten des Zuwendungsempfängers und Rechtsfolge einer Pflichtverletzung

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich am „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ und an den „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ des Deutschen Museumsbundes in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung zu orientieren.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist im Sinne einer größtmöglichen Transparenz zur Dokumentation und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in gedruckten und Online-Bestandsverzeichnissen, wissenschaftlichen Publikationen, Veranstaltungen und Ausstellungen verpflichtet.

(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts die anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren.

(4) *Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die Einbindung von Individuen, Interessengruppen und Institutionen aus Herkunftsländern und -gesellschaften in folgender Weise zu berücksichtigen:*

- *Darstellung der vereinbarten Einbindung*

(5) Bei einem Verstoß gegen Pflichten aus diesem Zuwendungsvertrag ist der Zuwendungsempfänger so lange von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, wie der Verstoß andauert.

§ 4 – Auszahlung der Mittel

(1) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher bei der Zuwendungsgeberin angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Projekts benötigt wird. Die Zuwendung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die im Finanzierungsplan vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

(2) Auszahlungen der Zuwendung erfolgen nach Prüfung der korrekt und vollständig ausgefüllten Mittelanforderung. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben oder sachlich verändern (bspw. Minderbedarf), so hat der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich der Zuwendungsgeberin mitzuteilen.

§ 5 – Verwendung der Mittel, Mitteilungspflichten

(1) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Abweichungen vom bestätigten Finanzierungsplan bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin auf der Grundlage eines detaillierten, schlüssigen und am bisherigen Finanzierungsplan ausgerichteten Antrags. Diesem Antrag ist eine Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

(2) Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

(3) Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einschließlich Auslandsreisekostenverordnung als Obergrenze.

(4) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Leistungen professionell tätiger, selbstständiger Künstlerinnen, Künstler oder Kreativer auf Honorarbasis die Honorare grundsätzlich so zu wählen, dass sie mindestens einer für den konkreten Fall einschlägigen bundesweiten Empfehlung für Honoraruntergrenzen der Fach-, Berufs- oder Interessenverbände der Künstlerinnen, Künstler und Kreativen entsprechen. Es gelten insoweit die Vorgaben des Merkblattes zur Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung. Sollte die Leistung über einen Dritten beauftragt werden, ist dieser vom Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die Honoraruntergrenzen bei der Beauftragung einzuhalten.

(5) Der Zuwendungsgeberin ist unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a. nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt werden oder der Zuwendungsempfänger solche erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- b. der Zuwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- d. die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können,

- e. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- f. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

(6) Nach Abschluss des Projekts nicht verbrauchte Mittel zuzüglich evtl. auflaufender Zinsen sind – unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises – unverzüglich und unter Verwendung nachstehender Überweisungsdaten an die Zuwendungsgeberin zu überweisen:

Begünstigte:	Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste
IBAN:	DE5325050000152041596
BIC:	NOLADE2HXXX
Bank:	Norddeutsche Landesbank
Verwendungszweck:	Name des Verwendungsempfängers, Projekt-ID

§ 6 Beschaffte Gegenstände

(1) Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Verwendungsempfänger darf über sie vor Ende des Förderzeitraums nicht anderweitig verfügen.

(2) Der Verwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800.– Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, in einem Bestandsverzeichnis zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Zuwendungsgeberin Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen. Eine aktuelle Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses ist nach Abschluss des Projekts dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(3) Die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände sind gemäß den AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen einschließlich der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung für den Förderzeitraum abzuschreiben. Nach Abschluss des Projekts ist der sich daraus ergebende Restbetrag zum Anschaffungswert an die Zuwendungsgeberin zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht jedoch nicht, wenn der jeweilige Gegenstand beim Verwendungsempfänger nach Ende des Projekts zur Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben der Zuwendungsgeberin Verwendung finden soll. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrages des Verwendungsempfängers und der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin.

(4) Treten Umstände ein (z.B. Liquidation des Verwendungsempfängers, Kündigung oder Rückabwicklung des Zuwendungsvertrages, Änderung des Nutzungszweckes), die eine zweckentsprechende Verwendung der beschafften Gegenstände nicht mehr ermöglichen, ist die Entscheidung der Zuwendungsgeberin zur weiteren Verwendung einzuholen. Dabei sind Zustand und geschätzter Restwert der betroffenen Gegenstände sowie ein Vorschlag zur weiteren Verwendung mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die Dauer des Förderzeitraums, als auch für eine Nutzung von beschafften Gegenständen über das Ende des Förderzeitraums hinaus. Im Falle einer über das Ende des Förderzeitraums hinausgehenden Nutzung der beschafften Gegenstände endet die vorstehende Pflicht zur Einbindung der Zuwendungsgeberin mit Erreichen der Nutzungsdauer gemäß den AfA-Tabellen des

Bundesministeriums der Finanzen einschließlich der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Hat die Zuwendungsgeberin in einem Fall des Absatzes 4 der Veräußerung eines Gegenstandes zugestimmt oder wird der beschaffte Gegenstand nach Ablauf der Abschreibungsfrist vom Zuwendungsempfänger veräußert, ist ein Mindesterloß zu erzielen, welcher den Einnahmen des Haushalts des Zuwendungsempfängers zuzuführen ist.

§ 7 – Verwendungsnachweis

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ist der Zuwendungsgeberin ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) gemäß Bundeshaushaltsordnung vorzulegen.

(2) Alle erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge, Gehaltsnachweise, Verträge) für eine Prüfung des Verwendungsnachweises sind ihr auf Anforderung zu erteilen bzw. vorzulegen.

(3) Der zahlenmäßige Nachweis des Verwendungsnachweises ist in einer tabellarischen Aufstellung und im Format eines Tabellenkalkulationsprogrammes (z.B. Microsoft Excel) vorzulegen.

§ 8 – Erfolgskontrolle

(1) Als Bestandteil des Sachberichts ist darzustellen, ob und inwieweit die in Absatz 3 festgelegten Erfolgskriterien für das Projekt erfüllt worden sind. Sollten sich aus dem Projekt veränderte Formen des Umgangs mit den bearbeiteten Objekten ergeben haben (z. B. eine Rückgabe), muss dies in den Sachbericht aufgenommen werden.

(2) Die Zuwendungsgeberin nimmt auf dieser Grundlage eine Erfolgskontrolle vor, mit der bewertet wird, ob das Projekt die im Projektantrag genannten und mit diesem Vertrag vereinbarten Ziele erreicht hat und ob die mit der Förderung verbundenen Erwartungen der Zuwendungsgeberin erfüllt worden sind.

(3) Erfolgskriterien sind:

- *Darstellung der vereinbarten Erfolgskriterien*

§ 9 – Kündigung

(1) Die Vertragsparteien sind aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

(2) Im Fall der Kündigung sind die noch nicht vertragsgemäß verbrauchten Mittel vom Zuwendungsempfänger an die Zuwendungsgeberin zurückzuzahlen.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat im Fall der Kündigung zudem über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich einen Bericht sowie einen Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die Zuwendungsgeberin zu übermitteln.

§ 10 – Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und verlangt insbesondere die vollständige Rückzahlung der Zuwendung, wenn

- a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- b. die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet worden ist bzw. wird,
- d. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden ist,
- e. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-P),
- f. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wurde sowie Mitteilungspflichten verletzt worden sind oder
- g. die ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger nicht gewährleistet ist, wenn also nicht sichergestellt werden kann, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wird (was im Falle der Insolvenzeröffnung vermutet werden kann).

(2) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die gesamte oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn ein gesetzlicher Rücktrittsgrund besteht oder der Zuwendungsempfänger gegen Pflichten aus dem Zuwendungsvertrag verstoßen hat, insbesondere indem er

- a. die Erfolgskriterien nach § 8 Abs. 3 dieses Vertrages nicht oder zumindest teilweise nicht erfüllt hat,
- b. den „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ und die „Empfehlung zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ des Deutschen Museumsbundes in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung nicht berücksichtigt,
- c. keinen oder keinen ordnungsgemäßen Abschlussbericht bei der Zuwendungsgeberin eingereicht hat,
- d. aufgrund urheberrechtlicher Verstöße zu vertreten hat, dass eine Nutzung durch die Zuwendungsgeberin entsprechend § 14 dieses Vertrages nicht oder nur teilweise möglich ist oder

- e. aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet hat oder verwendet.

(3) Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Zuwendungsgeberin in den Fällen der Absätze 2 und 3 nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck des Zuwendungsvertrags.

(4) Im Fall des Rücktritts ist vom Zuwendungsempfänger über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht sowie ein Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die Zuwendungsgeberin zu übermitteln.

§ 11 – Verzinsung

Rückzahlungsbeträge sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 12 – Dokumentation, Transparenz

(1) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn eine Kurzbeschreibung des Projekts in deutscher und mindestens in englischer Sprache zu übermitteln, die auf der Website der Zuwendungsgeberin veröffentlicht wird.

(2) Zwölf Monate nach Projektbeginn soll ein Zwischenbericht vorgelegt werden. Bei Projekten, deren Dauer nicht mehr als zwölf Monate beträgt, ersetzt der Abschlussbericht den Zwischenbericht.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Dem Abschlussbericht ist eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Forschungsergebnisse in deutscher und mindestens in englischer Sprache beizufügen. Diese werden auf der Website der Zuwendungsgeberin veröffentlicht.

§ 13 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in sämtliche Mitteilungen und Publikationen zum geförderten Projekt, den Hinweis

gefördert vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste

in unmittelbarer Verbindung mit dem Logo der Zuwendungsgeberin an geeigneter Stelle einzusetzen.

Bei Veröffentlichungen auf einer Website sind zudem auf die Websites der Zuwendungsgeberin (Projektfinder auf www.kulturgutverluste.de und jeweilige Lost Art-ID auf www.lostart.de) und deren Forschungsdatenbank Proveana (Forschungsergebnisse/Abschlussbericht/Digitalisate auf www.proveana.de) projektbezogen hinzuweisen.

Die vorstehenden Hinweise erfolgen jedoch ohne besondere Hervorhebung und ohne Verlinkung zu nicht projektbezogenen Internetseiten der Zuwendungsgeberin. Gleiches gilt für das vorstehende Logo.

Das Logo ist über presse@kulturgutverluste.de zu beziehen.

(2) Bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt, ist der Zuwendungsgeberin rechtzeitig Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Stellungnahme sowie Teilnahme zu geben. Pressemitteilungen, Stellungnahmen, Berichte oder andere Erklärungen des Zuwendungsempfängers über das Projekt und seine Ergebnisse sollen spätestens drei Tage vor ihrer Drucklegung (bei Printprodukten) bzw. ihrer Veröffentlichung (bei Online-Produkten) der Zuwendungsgeberin übermittelt werden.

Dies dient im Wesentlichen der zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung bei z.B. Pressemitteilungen und Veranstaltungen. Zudem dient dies auch der Erfolgskontrolle entsprechend dieses Vertrages (v.a. § 8 Nr. 3 des Vertrages).

(3) Der Zuwendungsempfänger übermittelt der Zuwendungsgeberin (kostenfrei) Belegexemplare von Veröffentlichungen und/oder teilt ihr bei Online-Publikationen den entsprechenden Link mit.

(4) Der Zuwendungsempfänger stellt der Zuwendungsgeberin für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung.

(5) Soweit die Parteien projektbezogen aufeinander hinweisen oder sich wechselseitig im Rahmen der Projektarbeit beteiligen und/oder abstimmen, zielt dies allein darauf ab, die beiderseitigen Tätigkeiten zu optimieren und die Projekt-/Forschungsergebnisse für die Allgemeinheit zu sichern.

Die satzungsmäßige Aufgabe der Zuwendungsgeberin liegt neben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (§ 2 Abs. 4 Nr. 9 Satzung der Zuwendungsgeberin, die nach § 2 Nr. 11 dieses Vertrages Vertragsbestandteil ist) und der Kooperation mit der Forschungslandschaft (§ 2 Abs. 4 Nr. 6 Satzung) insbesondere auch in der Herstellung von Transparenz im Bereich der Kulturgutverluste und der damit in Verbindung stehenden Dokumentation und Wiedergutmachung betreffend Kulturgutverluste (vgl. insb. § 2 Abs. 5 Satzung).

Eine wirtschaftliche Verwertung oder Vermarktung der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt nicht (Gemeinnützigkeit der Zuwendungsgeberin, § 3 Abs. 1, 2 Satzung). Die Zuwendung wird dabei ausschließlich auf die Personal- und Sachkosten des Forschungsprojekts gezahlt (vgl. § 1 Abs. 2 und § 2 Nr. 2 dieses Vertrages) – ein Entgelt für die Öffentlichkeitsarbeit wird daher nicht gezahlt.

(6) Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Anlage 10 dieses Vertrages) entnommen werden.

§ 14 – Nutzungsrechte, Verfügungsberechtigung, Haftungsfreistellung

(1) Der Zuwendungsempfänger stimmt der Auswertung und Nutzung der Projektergebnisse (z.B. Abschlussbericht, Forschungsergebnisse, Digitalisate, Informationen über eine gerechte und faire Lösung betreffend die beforschten Objekte) durch die Zuwendungsgeberin im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu (vgl. § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 1, 2 der Satzung der Zuwendungsgeberin, die nach § 2 Nr. 11 dieses Vertrages Vertragsbestandteil ist). Dies betrifft insbesondere die Veröffentlichung des Abschlussberichts, der Forschungsergebnisse und der Informationen über eine gerechte und faire Lösung betreffend die beforschten Objekte in den Datenbanken der Zuwendungsgeberin. Diese Datenbanken sind unentgeltlich und öffentlich zugänglich. Mithin dient der Vorbehalt der Nutzungsrechte für die Zuwendungsgeberin allein der Optimierung ihrer Tätigkeit und der Sicherung der Forschungsergebnisse für die Allgemeinheit.

(2) Zu diesem Zweck räumt der Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin betreffend der Projektergebnisse ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

(3) Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst sämtliche gesetzlich vorgesehenen Verwertungsrechte und alle sonstigen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich der Mehrfachnutzung, der Verlinkung zu kontextbezogenen digitalen Veröffentlichungen und des Rechts zur eigenen teilweisen oder vollständigen Vervielfältigung und Verbreitung in mechanischer Weise sowie in elektronischen Medienformen, wie der Vorführung auf öffentlichen Veranstaltungen und der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet, Intranet oder anderen leitungsgebundenen oder -ungebundenen Datennetzen sowie in noch unbekanntem Medienformen.

(4) Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, die Projektergebnisse ganz oder teilweise selbst, durch Dritte und/oder KI-gestützte Systeme in andere Sprachen übersetzen zu lassen, umzugestalten oder zu bearbeiten, vor allem das Recht Texte und Bilder anders als vom Zuwendungsempfänger erarbeitet, zu arrangieren oder zusammenzustellen. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich unter Wahrung der geistigen Eigenart der (jeweiligen) Projektergebnisse.

(5) Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst darüber hinaus das Recht, die Projektergebnisse ganz oder teilweise insoweit inhaltlich zu ändern und/oder zu anonymisieren, als es zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Ermessen der Zuwendungsgeberin und des jeweils Berechtigten erforderlich ist. Die Änderung bzw. Anonymisierung erfolgen ausschließlich unter Wahrung der geistigen Eigenart der (jeweiligen) Projektergebnisse.

(6) Die Rechtseinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise bzw. teilweise Benutzung der Projektergebnisse (Text und Bild) und eine Nutzung in Verbindung mit anderen Werken. Dies erfolgt jedoch ausschließlich unter Wahrung der geistigen Eigenart der (jeweiligen) Projektergebnisse.

(7) Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass die Zuwendungsgeberin das oben genannte Nutzungsrecht an den Projektergebnissen ohne vorherige Zustimmung an Dritte übertragen kann und derartige Unterlizenzen auch nach dem etwaigen Wegfall einer Hauptlizenz bestehen bleiben.

(8) Der Zuwendungsempfänger ist soweit möglich verpflichtet, keine (anderweitigen) Verfügungen zu treffen, welche der Einräumung von Nutzungsrechten an den Projektergebnissen an die Zuwendungsgeberin oder sonstige Berechtigte entgegenstehen. Er ist soweit möglich auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Rechte Dritter einer Nutzung der Projektergebnisse durch die Zuwendungsgeberin nach Maßgabe dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Ggf. muss der Zuwendungsempfänger daher beispielsweise entsprechende „Bildrechte“ oder Rechte für Digitalisate einholen oder sich die erforderlichen Nutzungsrechte und das Recht zur Unterlizenzierung von Miturhebern einräumen lassen. Der Zuwendungsempfänger muss zudem sicherstellen, dass die Inhalte oder Teile der Projektergebnisse nicht widerrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind.

(9) Der Zuwendungsempfänger stellt die Zuwendungsgeberin von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung von derartigen Rechten Dritter oder gesetzlichen Bestimmungen gegen die Zuwendungsgeberin geltend gemacht werden, soweit der Zuwendungsempfänger die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Unter den gleichen Voraussetzungen erstattet der Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin alle entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden, die ihr durch eine entsprechende Pflichtverletzung entstehen.

§ 15 – Datenschutz, Einsichts- und Prüfrecht von Prüfbehörden des Bundes, Persönlichkeitsrecht, Haftungsfreistellung

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages sowie der Organisation und Durchführung des Projekts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. DSGVO, BDSG) einzuhalten. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass auch Beschäftigte, freie Mitarbeiter und/oder Honorar- bzw. Werkvertragsnehmer entsprechend verpflichtet werden, soweit dies nicht bereits per Vertrag geschehen ist.

(2) Sofern nicht bereits aus anderem Rechtsgrund eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einwilligungserklärung der am Projekt beteiligten Personen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuholen, deren personenbezogene Daten an die Zuwendungsgeberin zum Zwecke der Verwendungsnachweisprüfung weitergegeben werden.

(3) Das Bundesverwaltungsamt, der Bundesrechnungshof und andere Prüfeinrichtungen des Bundes sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Zuwendungsgeberin und des Zuwendungsempfängers anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

(4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aller von der Projektorganisation und -durchführung betroffenen Personen zu gewährleisten.

(5) Der Zuwendungsempfänger stellt die Zuwendungsgeberin von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung von den vorstehenden Rechten Dritter oder gesetzlichen Bestimmungen gegen die Zuwendungsgeberin geltend gemacht werden, soweit der Zuwendungsempfänger die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Unter den gleichen Voraussetzungen erstattet der Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin alle entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden, die ihr durch eine entsprechende Pflichtverletzung entstehen.

§ 16 – Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

(1) Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrags sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

(3) Für sich aus dem Zuwendungsvertrag und seinen etwaigen Projektverlängerungen ergebende Streitigkeiten ist Magdeburg aufgrund des Sitzes der Zuwendungsgeberin ausschließlicher Gerichtsstand.

Magdeburg, den 10.03.2026

Ort, Datum

Prof. Dr. Meike Hopp
Hauptamtlicher Vorstand
Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Zuwendungsempfänger

MUSTERVERTRAG